

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 18-11-2002
(C2002)4454

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18-11-2002

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags des Königreichs der Niederlande auf Erteilung einer Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

(Nur der niederländische Text ist verbindlich.)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(REM 10/2001)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18-11-2002

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Ablehnung eines Antrags des Königreichs der Niederlande auf Erteilung einer Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

(Nur der niederländische Text ist verbindlich.)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(REM 10/2001)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 5. April 2001 eingegangenen Schreiben vom 26. März 2001 ersucht das Königreich der Niederlande die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob der Erlass der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:
- (2) Ein in den Niederlanden niedergelassenes Unternehmen, nachstehend „der Beteiligte“ genannt, hat zwischen 1994 und 1997 als Zollspediteur für verschiedene Empfänger Jeanshosen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet.
- (3) Bei der Abgabe der Zollanmeldungen akzeptierte die niederländische Zollverwaltung den angegebenen Zollwert bis auf eine Ausnahme in allen Fällen und berechnete die Abgaben auf dessen Grundlage.
- (4) Bei einer nachträglichen Prüfung stellte die niederländische Zollverwaltung schließlich fest, dass der angegebene Zollwert falsch war (Verwendung ermäßigter Preise, was die Anwendung des Transaktionswerts ausschließt und die Anwendung des Transaktionswerts gleicher oder gleichartiger Waren erforderlich macht) und berichtigte die Anmeldungen. Daraufhin forderte die zuständige Zollbehörde den Beteiligten zur Entrichtung von XXXXXX auf, deren Erlass im vorliegenden Fall zunächst beantragt wurde.

- (5) Gemäß dem Schreiben der niederländischen Behörden vom 26. März 2001 liegen - nach Ansicht des Beteiligten - aus folgenden Gründen besondere Umstände vor. In seiner Eigenschaft als Zollspediteur sei es ihm nicht möglich gewesen, den Zollwert der Waren zu kontrollieren. Ferner seien auch die zuständigen Zollbehörden von der Richtigkeit des angegebenen Zollwerts ausgegangen, und hätten den Beteiligten erst später mitgeteilt, dass dieser falsch war. Außerdem sei der Zollwert von den zuständigen Zollbehörden in jedem Fall nicht zutreffend ermittelt worden, und die Nachforderung würde den Beteiligten in einer Weise schädigen, die das Fortbestehen seines Unternehmens aufs Spiel setzen würde. Die niederländischen Behörden weisen in ihrem Schreiben vom 26. März 2001 darauf hin, dass sie die Auffassung des Beteiligten nicht teilen, sich jedoch fragen, ob das [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. September 1999⁵](#) sich nicht auf einen Sachverhalt bezieht, der mit dem vorliegenden Fall vergleichbar ist, und ob demzufolge besondere Umstände vorliegen. Daher haben die niederländischen Behörden beschlossen, den Fall den zuständigen Stellen der Gemeinschaft vorzulegen. In ihrem Schreiben vom 26. März 2001 weisen die niederländischen Behörden darauf hin, dass der Beteiligte gutgläubig und ohne betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit gehandelt habe.
- (6) Zur Unterstützung des von den zuständigen niederländischen Behörden vorgelegten Antrags teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die Unterlagen, die die niederländischen Behörden der Kommission übermittelten, eingesehen habe. Außerdem teilte er seinen Standpunkt und seine Anmerkungen mit, die die niederländischen Behörden der Kommission mit Schreiben vom 26. März 2001 übermittelten.
- (7) Mit Schreiben vom 12. Oktober 2001 und 10. April 2002 ersuchte die Kommission die niederländischen Behörden um zusätzliche Informationen. Diese Informationen wurden mit den Schreiben vom 15. März 2002 und 11. September 2002, die am 21. März 2002 bzw. 16. September 2002 eingingen, übermittelt. Folglich wurde das Verwaltungsverfahren gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 13. Oktober 2001 bis zum 21. März 2002 und in der Zeit vom 11. April 2002 bis zum 16. September 2002 ausgesetzt.

⁵ Urteil vom 7.9.1999, "De Haan", (Rechtssache C-61/98), Sammlung der Rechtsprechung I, S. 05003

- (8) In den vorgenannten Schreiben bat die Kommission um Auskunft über die genaue Höhe der Zollschuld, deren Erlass im vorliegenden Fall beantragt wird, um eine Beschreibung der in den Anmeldungen des Beteiligten aufgeführten Waren sowie um Mitteilung, welche Maßnahmen die zuständigen niederländischen Behörden zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ihnen bekannt wurde, dass es bei dieser Art von Waren zu einer ganzen Serie von Betrugereien gekommen war, und Januar 1997 ergriffen haben, als der Beteiligte über die Nachforschungen und die Zollschuld informiert wurde. Ferner bat die Kommission um Auskunft darüber, welche Art von Kontrollen bei der Annahme der betreffenden Anmeldungen von den zuständigen Behörden durchgeführt wurden.
- (9) In ihrer Antwort bezifferten die niederländischen Behörden die Höhe der Abgaben, deren Erlass im vorliegenden Fall beantragt wird, mit XXXXX. Bezüglich der Warenbeschreibung merkten die niederländischen Behörden an, dass die Waren in den meisten Fällen als lange Hosen aus Denim oder Baumwolle für Männer oder Kinder beschrieben wurden. Bei der überwiegenden Mehrheit der Anmeldungen wurde nichts über die Qualität der Ware vermerkt und in den Fällen, in denen ein Hinweis auf die Qualität erfolgte, wurde "Spitzenqualität" angegeben. Ferner übermittelten dieselben Behörden eine Liste der Kontrollarten, die für die einzelnen Anmeldungen des vorliegenden Falls durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass bei den fraglichen Einfuhren zwischen Ende 1994 und 1997 in zahlreichen Fällen eine Warenbeschau und Belegkontrollen durchgeführt wurden.

- (10) Die niederländischen Behörden machten auch genaue Angaben zu den Maßnahmen, die sie zwischen 1994 und 1997 im Rahmen der Ermittlungen zu den betrügerischen Aktivitäten im vorliegenden Fall ergriffen haben. So gaben sie an, dass im November 1994, nach Eingang einer Amtshilfe-Mitteilung der zuständigen Stellen der Gemeinschaft bezüglich falscher Wertangaben für Levis-Jeans aus den USA, das Zollinformationszentrum begonnen hatte, die Einfuhr dieser Art von Waren aus den USA zu kontrollieren. Bei dieser Gelegenheit wurden die Anmeldungen des Beteiligten eingehend geprüft. Nach Eingang einer zweiten Amtshilfe-Mitteilung im Zusammenhang mit demselben Betrugskomplex, in der dieses Mal erwähnt wurde, dass auch die Niederlande betroffen seien, wurden die Staaten um Verwaltungszusammenarbeit ersucht, in denen die Empfänger der Waren niedergelassen waren, deren Wert bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den Niederlanden zu gering angegeben wurden.
- (11) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 23. Oktober 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.
- (12) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (13) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel, nach der das Vorliegen besonderer Umstände festgestellt wird, wenn diese dazu geführt haben, dass sich der Beteiligte im Vergleich zu anderen die gleiche Tätigkeit ausübenden Beteiligten in einer Ausnahmesituation befindet und er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht zu tragen hätte.

- (14) Im vorliegenden Fall wurden die Abgaben für die von dem Beteiligten zwischen 1994 und 1997 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld mit einem niedrigeren als dem gesetzlich geschuldeten Betrag buchmäßig erfasst, da sie auf der Grundlage eines niedrigeren Zollwertes als dem tatsächlich zugrunde zu legenden Zollwert berechnet wurden. Als die zuständige Behörde dies bei einer Kontrolle aufdeckte, forderte sie von dem Beteiligten den restlichen Betrag der zu erhebenden Abgaben nach, da dieser als Anmelder auch Zollschuldner ist.
- (15) Zu der Anmerkung, die vom Beteiligten geforderte Zollschuld sei nicht richtig ermittelt worden, ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende [Entscheidung](#) der Prüfung dessen dient, ob ein Erlass der Abgaben angemessen ist, obgleich eine Zollschuld besteht. Es geht also nicht darum, sich zu dem Bestehen oder Nichtbestehen dieser Zollschuld oder ihrer Höhe zu äußern, da diese Frage in den Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaats fällt, der den Antrag gestellt hat⁶.
- (16) Ferner ist festzustellen, dass die für die Zollabfertigung zuständige Zollbehörde (im vorliegenden Fall ein und dieselbe Stelle) zwischen Ende August 1994 und Ende Januar 1997 eine beträchtliche Zahl an Anmeldungen (fast 200) ohne Beanstandung (ausgenommen in einem Fall) angenommen hat, obwohl in zahlreichen Fällen eine Warenbeschau und Belegkontrollen durchgeführt worden waren. So erfolgte 1994 eine Warenbeschau in vier Fällen, im Jahr 1995 in 41 Fällen, im Jahr 1996 in 6 Fällen sowie eine Warenbeschau im Zusammenhang mit der einzigen Anmeldung des Jahres 1997, die für den vorliegenden Fall relevant ist.

⁶ Urteil vom 11. Juli 2002, "Hyper", (Rechtssache T-205/99), noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.

- (17) In diesem Fall handelte es sich stets um dieselbe Ware, nämlich um Jeans einer Marke aus den USA. Der Transaktionswert wurde mit 17 USD, 16 USD bzw. 10,5 USD angegeben. Bei der Warenbeschau zur Feststellung, ob es sich tatsächlich um Jeanshosen der in den Anmeldungen genannten Marke handelte, hätten die zuständigen Zollbehörden sich nach der Richtigkeit des in diesen Anmeldungen genannten Transaktionswertes fragen müssen, da der Durchschnittspreis einer Jeanshose dieser Marke bei der Ausfuhr durch zugelassene Zwischenhändler aus den USA in die Union normalerweise höher war als angegeben. Dies ist jedoch nicht geschehen.
- (18) Die Tatsache, dass zahlreiche Anmeldungen fast drei Jahre lang ohne Beanstandung angenommen wurden, weckte einerseits das berechtigte Vertrauen des Steuerpflichtigen und stellt andererseits einen Fehler der betreffenden Zollbehörden und somit einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dar.
- (19) Dass die mit der Zollabfertigung betraute Zollbehörde nur bei einer einzigen Anmeldung auf einen Fehler bezüglich des Warenwertes hingewiesen hatte, ändert nichts an dem Fehlverhalten dieser Behörde insgesamt. In der Tat hätte die Feststellung der falschen Wertangabe im Mai 1995 die Aufmerksamkeit auf die nachfolgenden Anmeldungen des Beteiligten für die gleichen Waren lenken müssen. Im vorliegenden Fall haben die zuständigen Behörden jedoch trotz der Zahl und des Umfangs der Anmeldungen und obwohl in zahlreichen Fällen eine Warenbeschau durchgeführt worden war, in den folgenden 20 Monaten in keinem weiteren Fall bei der Annahme der Anmeldungen den angegebenen Warenwert beanstandet.
- (20) Des Weiteren geht aus den Unterlagen hervor, dass die niederländischen Behörden seit November 1994 von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft davon unterrichtet wurden, dass es im Zusammenhang mit Jeanshosen der Marke Levi's aus den USA zu Betrugsfällen kam und dass es dabei um eine Minderung des Zollwerts der Waren bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ging. Im Juni 1995 wurden ihnen neue Informationen zu den Betrugsfällen in Form einer Amtshilfe-Mitteilung übermittelt. In dieser zweiten Mitteilung wurde darauf hingewiesen, dass auch Warensendungen für die Niederlande von dieser Betrugsreihe betroffen waren.

- (21) In den Anlagen zu ihrem Schreiben vom 15. März 2002 wiesen die niederländischen Behörden darauf hin, dass die zuständige Behörde aufgrund dieser Mitteilungen eine Untersuchung einleitete, in deren Rahmen die vom Beteiligten bereits abgegebenen Anmeldungen, um die es im vorliegenden Fall geht, genau geprüft wurden.
- (22) Somit muss festgestellt werden, dass in der Zeit, in der eine der Dienststellen der niederländischen Zollverwaltung eine Untersuchung zu den falschen Wertangaben für mit den im vorliegenden Fall identische Waren durchführte, im Rahmen derer die Anmeldungen des Beteiligten geprüft wurden, die für die Zollabfertigung zuständige Behörde die Anmeldungen des Beteiligten zur Überführung der fraglichen Ware in den zollrechtlich freien Verkehr auch weiterhin bis auf eine Ausnahme anstandslos angenommen hat. Diese Tatsache stärkt die Annahme, dass für den Beteiligten besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorlagen.
- (23) Wie die zuständigen niederländischen Behörden in ihrem Schreiben vom 26. März 2001 ausführen, sind die betreffenden Umstände weder auf betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen.
- (24) Im vorliegenden Fall liegen also besondere Umstände vor, bei denen keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit von Seiten des Beteiligten erkennbar ist.
- (25) Der Erlass der Einfuhrabgaben ist somit im vorliegenden Fall gerechtfertigt.
- (26) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) 2454/93 kann die Kommission, wenn die geprüften besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (27) Mit Schreiben vom 26. März 2001, das am 22. März 2001 bei der Kommission einging, beantragte das Königreich der Niederlande, zur Erstattung bzw. zum Erlass der Abgaben in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen ermächtigt zu werden.

- (28) Diese Entscheidung bezieht sich jedoch sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht auf einen Einzelfall. Folglich kann sie nicht in Anwendung einer von der Kommission erteilten Ermächtigung für etwaige nationale Entscheidungen herangezogen werden –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 26. März 2001 sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Die vom Königreich der Niederlande mit Schreiben vom 26. März 2001 nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 18-11-2002

Für die Kommission
[...]
Mitglied der Kommission